



Satzung

des Verbandes
für Abbruch und Entsorgung e.V.

Neufassung vom 01.06.2022

Anschrift:
Friedhofsweg 45
18057 Rostock

Fon: 0381 / 458 27 75
Fax: 0381 / 458 27 77
E-Mail: info@abbruch-mv.de
Internet: www.abbruch-mv.de
www.entsorgung-mv.de

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Verband für Abbruch und Entsorgung e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort in Rostock und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Rostock eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des Verbandes ist die Förderung ordnungsgemäßer und schadloser Abbruch- und Entsorgungsleistungen.
- (2) Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von solchen Unternehmen, die sich diesem Ziel verbunden fühlen.
- (3) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 1. die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber juristischen Personen aller Art, insbesondere auch durch Einflussnahme auf die Entstehung oder Änderung von Rechtsvorschriften, Technischen Regeln, Richtlinien oder sonstigen Regelwerken,
 2. die Förderung des Austausches unter den Mitgliedern durch die Organisation von regelmäßigen Zusammenkünften,
 3. die Information der Mitglieder über Änderungen in relevanten Rechtsbereichen und sonstige wichtige, ihre Tätigkeit beeinflussende Entwicklungen in Form von Newslettern, internen und offenen Seminaren oder im Rahmen einer Fachtagung,
 4. die Förderung eines positiven Bildes der Branche in der Öffentlichkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein wird eine juristische Person, eine GbR oder ein Freiberufler auf Antrag, der unter Berücksichtigung bestimmter Formvorschriften in Textform bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen ist.
- (2) Aufnahmebedingungen und Formvorschriften werden in einer Aufnahme- und Ausschlussordnung geregelt. Über die Aufnahme- und Ausschlussordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe kann per E-Mail erfolgen.
- (4) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, hat er die Ablehnung gegenüber dem Antragsteller schriftlich zu begründen. Der Antragsteller hat das Recht, in Textform Beschwerde gegen die Entscheidung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über den Antrag entscheidet dann die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch die ordentliche Kündigung durch das Mitglied
 2. durch den Ausschluss des Mitglieds durch den Verband
 3. durch Aufgabe des Geschäftsbetriebes des Mitglieds
 4. durch Insolvenz des Mitglieds, es sei denn der Liquidator wünscht die Fortsetzung
 5. durch die Auflösung des Verbandes.

(6) Die ordentliche Kündigung kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Adressat der Kündigung ist die Geschäftsstelle des Verbandes.

(7) Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen zuerkannt werden, die sich um die Entwicklung des Verbandes in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit und besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(8) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat das Mitglied zuvor in Textform von der Absicht dessen Ausschlusses unter Angabe der Gründe zu unterrichten und ihm unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme in Textform zu geben.

(9) Beschließt der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes, hat der Antragsteller das Recht, in Textform Beschwerde gegen die Entscheidung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über den Ausschluss entscheidet dann die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

(10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Rechte des Vereins gegenüber dem Ausscheidenden werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder sonstigen Zuwendungen ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben ein Recht auf Erfüllung der Aufgaben nach §2 Absatz 3 durch den Verband, soweit die Erfüllung nicht ausschließlich Einzelinteressen eines Mitgliedes dient und die Erfüllung unter Berücksichtigung der personellen und materiellen Ressourcen des Verbandes und unter Berücksichtigung der Interessen aller Mitglieder leistbar und sinnvoll ist.

(2) Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen.

(3) Die Mitglieder nehmen mit Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teil. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet das Vereinsziel zu fördern, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Beiträge bzw. die Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Zur Finanzierung der Aufgaben des Verbandes sind die Mitglieder zur Leistung von Beiträgen verpflichtet.

(2) Die Höhe der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand in Textform mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag beginnenden Frist von mindestens 3 Wochen einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag:

1. die Änderung der Satzung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
2. die Wahl und die Entlastung des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit,
3. die Bewilligung des Haushaltsplanes mit einfacher Stimmenmehrheit,
4. die Beitragsordnung oder ihre Änderung mit einfacher Stimmenmehrheit,
5. die Aufnahme- und Ausschlussordnung oder ihre Änderung mit einfacher Stimmenmehrheit,
6. die Auflösung des Vereins mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
7. den Beitritt zu anderen Verbänden in Fällen, in denen Rechte und Pflichten der Mitglieder verändert werden, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sowie
8. in Fällen des §3 Abs. 4 und 9 mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe begehren.

(4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Über die Ergänzung entscheidet der Vorstand. Den Mitgliedern wird eine etwaige Ergänzung der Tagesordnung unverzüglich mitgeteilt.

(5) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dieses gilt nicht für Wahlen, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

(6) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er bestimmt einen Protokollführer, der über den Verlauf eine Niederschrift verfasst und mit seiner Unterschrift die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls übernimmt. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern in angemessener Frist zur Verfügung zu stellen.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(9) Stimmberechtigt ist der gesetzliche Vertreter des Mitgliedsbetriebes. Soll ein Dritter das Stimmrecht ausüben, bedarf es einer Vollmacht des gesetzlichen Vertreters. Die Vollmacht muss eine Erklärung enthalten, aus der hervorgeht, ob sie sich auf einzelne Abstimmungspunkte beschränkt oder für alle Abstimmungen der betreffenden Mitgliederversammlung gilt.

§ 8 Mitgliederbeschlüsse ohne Versammlung

(1) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn der Beschluss vom Vorstand allen Mitgliedern unter Setzung einer Frist von mindestens 3 Kalenderwochen zur Abstimmung per Post übersandt wurde und eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgestellt wird.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt per Brief. Die Öffnung der Briefe und die Auszählung der Stimmen dürfen durch den Vorstand erst nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe erfolgen.

(3) § 7 Abs. 9 gilt auch im Fall einer schriftlichen Abstimmung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte in einer gesonderten Sitzung den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Das Ergebnis ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

(3) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, währt aber bis zur Neuwahl, soweit diese nicht fristgerecht durchgeführt worden ist.

(4) Für den Fall, dass während einer laufenden Amtsperiode ein Vorstandsmitglied ausscheidet, darf der verbleibende Vorstand sich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung um dieses Amt selbst ergänzen.

(5) Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(8) Über die Vorstandssitzungen und alle vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen. Die Mitglieder haben das Recht, Einsicht in die Protokolle des Vorstandes zu nehmen.

§ 10 Besonderer Vertreter

(1) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestimmen für

a) die wirtschaftliche Verwaltung des Verbandes, einschließlich der dafür notwendigen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes; ausgenommen sind das Recht zur Aufnahme von Krediten, Immobilien- und Grundstücksgeschäfte sowie alle Einzelgeschäfte in einem Gesamtumfang von 50.000 € netto;

b) die Abgabe mündlicher oder schriftlicher fachlicher Stellungnahmen des Verbandes gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Behörden und anderen Verbänden, auch in externen Gremien aller Art,

c) die Unterzeichnung von Unterlagen nach § 9 Abs. 8 sowie von Mitgliedsurkunden.

(2) Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen besonderen Vertreter abberufen.

§ 11 Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Ein Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12 Liquidation

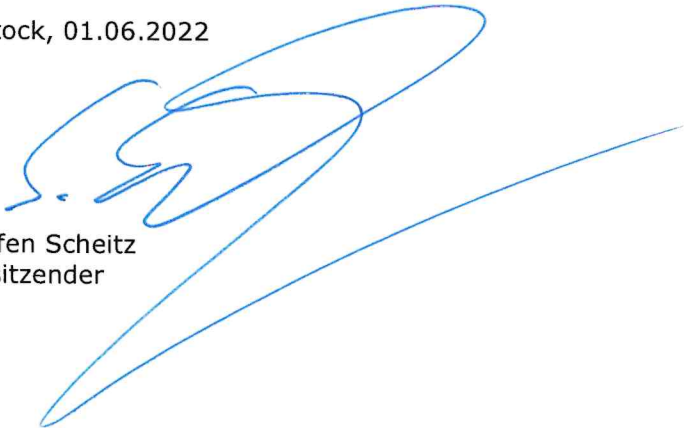
(1) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt. Der Vorstand kann die Liquidation einem Dritten übertragen. Dem Dritten steht eine angemessene Vergütung zu.

(2) Im Falle einer Liquidation wird das Vermögen des Vereins auf die Mitglieder des Vereins aufgeteilt. Ehrenmitglieder werden nicht berücksichtigt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Rostock, 01.06.2022



Steffen Scheitz
Vorsitzender